

VERWENDUNGEN IM AUSLAND VON BIS ZU ZWEI JAHREN

Wahlrecht zwischen Umzugskostenvergütung und
Trennungsgeld bei Auslandsverwendungen mit Zusage
der Umzugskostenvergütung



BUNDESWEHR

INHALT

Wahlrecht	4
Verfahren / Handlungsoptionen / Mitwirkungspflichten bei Auslandsverwendungen	7
Personalmaßnahme vom Inland in das Ausland	8
Personalmaßnahme vom Ausland in das Inland	9
Notizen	10

WAHLRECHT

nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 und 4 Bundesumzugskostengesetz im Umfange des § 26 Auslandsumzugskostenverordnung

Seit dem 1. Juni 2020 besteht im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung auch bei **Personalmaßnahmen vom Inland in das Ausland von nicht mehr als zwei Jahren** das Wahlrecht zwischen Umzugskostenvergütung (UKV) und Auslandstrennungsgeld (ATG).

Grundlegende Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Verfügung der Personalführung in Abstimmung mit dem zuständigen Bedarfsträger, dass dienstliche Gründe einen Umzug ins Ausland **nicht** erfordern.

Das Wahlrecht gilt nicht

- wenn der Umzug dienstlich notwendig ist,
- für Ledige ohne berücksichtigungsfähige Wohnung i.S.d. § 10 Absatz 3 Bundesumzugskostengesetz (BUKG),
- bei Personalmaßnahmen vom Ausland in das Inland, wenn die Zusage der UKV wirksam geworden ist oder
- bei Personalmaßnahmen innerhalb des Auslands, wenn die Zusage der UKV wirksam geworden ist.

Soweit Ihnen das Wahlrecht eingeräumt wird, müssen Sie aufgrund der begrenzten Auslandsverwendungsdauer von bis zu zwei Jahren bereits vor Verfügung Ihrer Personalmaßnahme bei Ihrer personalbearbeitenden Stelle erklären, ob Sie umziehen oder ATG in Anspruch nehmen möchten.

Bei Fragen zur Zusage der UKV wenden Sie sich bitte an die personalbearbeitende Stelle.

1. ENTSCHEIDUNG GEGEN EINEN UMZUG

Entscheiden Sie sich gegen einen Umzug, sind Sie grundsätzlich trennungsgeldberechtigt. Zu einer Gewährung von ATG kann es bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen jedoch nur kommen, wenn Sie bereits vor Ihrer Auslandsverwendung eine von Ihnen selbst gemietete Wohnung oder Eigentumswohnung im Inland bewohnen, deren Berücksichtigungsfähigkeit gemäß § 10 Absatz 3 BUKG anerkannt ist und diese als Wohnsitz während Ihrer Verwendung im Ausland beibehalten (doppelte Haushaltsführung).

Welche Ansprüche können Sie bei der Wahl für den Bezug von ATG geltend machen?

Bei der Entscheidung **gegen den Umzug** haben Sie Anspruch auf ATG nach der Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV). **Für eine weitergehende Beratung bezüglich der Beantragung und des Bezuges von ATG setzen Sie sich bitte mit der für Sie zuständigen gebührenzahlenden Stelle (Bundesverwaltungsamt - BVA) in Verbindung.**

Ihre Reise zur Aufnahme der Dienstgeschäfte am neuen ausländischen Dienstort ist dementsprechend keine

Umzugsreise, sondern eine **Dienstantrittsreise**, die nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG), der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) sowie den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regelungen abzufinden ist.

Sie haben für die Dienstantrittsreise im dienstlich notwendigen Umfang Anspruch auf Fahrtkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung, Tagegeld und Übernachtungsgeld. Neben den reisekostenrechtlich erstattungsfähigen Nebenkosten können zudem folgende Leistungen als notwendige sonstige Kosten anerkannt und erstattet werden:

- Beförderungskosten von notwendigem Reisegepäck, bei Flugreisen abhängig von der Dauer der Auslandsverwendung von 50 kg bis zu 200 kg
- Auslagen für die Beschaffung von Klimageräten
- Auslagen für die Beschaffung eines Notstromerzeugers
- Auslagen für die Beschaffung klimagerechter Bekleidung nach § 5 ARV
- Zuschuss zur Anschaffung von Luftreinigungsgeräten

Bitte beachten Sie, dass auch bei der Durchführung einer Dienstantrittsreise für die Anmietung eines Mietwagens oder Nutzung eines Taxis triftige Gründe vorlie-

gen müssen. Die Mitnahme des Reisegepäcks kann für den Zu- und Abgang zum Hauptreisemittel als triftiger Grund anerkannt werden. Wird ein Mietwagen dagegen als Hauptreisemittel genutzt, stellt die Mitnahme des Reisegepäcks keinen triftigen Grund dar, da in diesen Fällen die Möglichkeit der Gepäckversendung besteht. In diesen Fällen wird bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 Euro je zurückgelegtem Kilometer gewährt.

Für eine weitergehende Beratung bezüglich der Gewährung von Reisekostenvergütung für die Dienstantrittsreise, setzen Sie sich bitte mit der für Sie zuständigen Bundeswehrverwaltungsstelle im Ausland oder, sofern diese nicht vorhanden ist, mit dem BAIUDBw KompZ TM Bw TM 5 in Verbindung.

Ansprüche nach Beendigung der Auslandsverwendung ohne Inanspruchnahme UKV

Nach Beendigung der Auslandsverwendung kann im Inland ein Trennungsgeldanspruch bestehen, wenn im Rahmen der vorangehenden Versetzung vom Inland in das Ausland kein Auslandsumzug stattgefunden hat und die sonstigen Voraussetzungen der Trennungsgeldverordnung erfüllt sind.

Für eine Versetzung vom Ausland an einen neuen inländischen Dienstort ohne Zusage der UKV, kann die UKV vom bisherigen ausländischen Dienstort zum neuen inländischen Dienstort zugesagt werden, sofern kein Auslandsumzug stattgefunden hat und eine Wohnung im Inland beibehalten wurde. Damit wird das Wahlrecht nach der Drei-plus-fünf-Regelung an den neuen Dienstort im Inland eröffnet.

2. ENTSCHEIDUNG FÜR EINEN UMZUG

Sollten Sie sich für einen Umzug entscheiden, wird mit Eingang Ihrer verbindlichen Erklärung bei Ihrer personalbearbeitenden Stelle durch Verfügung der Personalmaßnahme die Zusage der UKV mit Ihrem Dienstantritt wirksam.

Ein Umentscheiden nach Ihrem Dienstantritt ist nicht mehr möglich. Ihre Entscheidung hat maßgeblichen Einfluss auf die spätere Erteilung der Zusage der UKV bei künftigen Personalmaßnahmen und auch auf die damit verbundenen Trennungsgeldansprüche.

Bitte beachten Sie zudem, dass wenn Sie Ihre Umzugsabsicht erklärt und daraufhin die UKV Zusage wirksam erhalten haben, Ihnen auch bei einer **Verlängerung Ihrer Auslandsverwendung**, die UKV zugesagt **werden muss**. Je nach Dauer der Auslandsverwendung

und verbleibender Restverwendungsdauer kann dies die Zusage der UKV im vollen Umfang oder im Umfang des § 26 AUV sein.

Welche Ansprüche können Sie bei der Wahl für die UKV geltend machen?

Bei der Entscheidung für einen Umzug vom Inland in das Ausland mit Zusage der UKV im eingeschränkten Umfang des § 26 AUV wird für den Hin- und Rückumzug UKV höchstens in folgendem Umfang gewährt:

- Erstattung der Auslagen für die Umzugsreise
- Erstattung der Auslagen für die Beförderung von Reisegepäck
- Erstattung der Auslagen für eine vorübergehende Unterkunft
- Erstattung der Beförderungsauslagen für bis zu 200 Kilogramm Umzugsgut für die berechnete Person und jede mitumziehende berücksichtigungsfähige Person
- Erstattung der notwendigen Auslagen für das Lagern des Umzugsgutes im Inland
- Erstattung der notwendigen Garagenmiete für ein am bisherigen Dienst- oder Wohnort zurückgelassenes Personenkraftfahrzeug, sofern weder das Fahrzeug noch die Garage anderweitig genutzt wird
- Mietentschädigung
- Erstattung der Wohnungsbeschaffungskosten
- bis zu 40 % der Umzugs- und Ausstattungspauschale
- Pauschale für klimagerechte Kleidung

Für eine Beratung können Sie sich gerne an die/den zuständige/-n Bearbeiterin/Bearbeiter im BAIUDBw KompZ TM Bw TM 6 wenden.

Auch bei einem Umzug mit einer UKV im eingeschränkten Umfang des § 26 AUV haben Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf ATG. Für eine weitergehende Beratung bezüglich der Beantragung und des Bezuges von ATG setzen Sie sich bitte mit der für Sie zuständigen gebührenzahlenden Stelle (BVA) in Verbindung.

Ansprüche nach Beendigung der Auslandsverwendung mit Inanspruchnahme UKV

Nach Beendigung der Auslandsverwendung ist bei erneuter Personalmaßnahme für den Rückumzug vom Ausland in das Inland eine neue Zusage der UKV zu treffen.

Personalmaßnahme an einen neuen inländischen Dienstort

Bei einer Personalmaßnahme, die an einen Dienstort führt, der von dem Dienstort vor der Auslandsverwendung abweicht, ist die Zusage der UKV nach § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 BUKG zu erteilen, d.h. dass diese Maßnahme nicht unter das Wahlrecht der sog. Drei-plus-fünf-Regelung fällt.

Für das im Ausland befindliche Umzugsgut, welches an den neuen inländischen Dienstort verbracht wird, im eingeschränkten Umfange des § 26 AUV erstattet. Zudem werden die Kosten für den Umzug des im Inland verbliebenen Umzugsgutes von der beibehaltenen bisherigen Wohnung bzw. des Einlagerungsortes im Inland an den neuen inländischen Dienstort im Umfang der inländischen Sätze des BUKG erstattet.

Sofern Sie in diesem Fall nicht an den neuen inländischen Dienstort, in dessen Einzugsgebiet oder räumlicher Zusammenhang ziehen, bildet die o.a. UKV die Obergrenze für die Erstattung. Für das im Anschluss daran erforderlich werdende Pendeln von der Familienwohnung zum neuen inländischen Dienstort besteht **kein** inländischer Trennungsgeldanspruch.

Personalmaßnahme an den bisherigen inländischen Dienstort

Bei einer Personalmaßnahme vom Ausland in das Inland, die an den **bisherigen** inländischen Dienstort führt, ist die Zusage der UKV nach § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 BUKG im eingeschränkten Umfange des § 26 AUV zu erteilen.

Für das im Ausland befindliche Umzugsgut, welches an den bisherigen inländischen Dienstort verbracht wird, wird Umzugskostenvergütung im eingeschränkten Umfange des § 26 AUV erstattet. Sofern das im Ausland befindliche Umzugsgut an die bisherige inländische Familien-/Wohnung verbracht wird, bildet der vorgenannte eingeschränkte Umfang nach § 26 AUV die Erstattungsobergrenze.

Für das im Anschluss daran erforderliche Pendeln von der Familien-/Wohnung zur bisherigen inländischen Dienststelle besteht für Sie **nur** ein Anspruch auf Gewährung von Inlandstrennungsgeld, wenn vor der Auslandsverwendung ein Inlandstrennungsgeldanspruch bestand. Die Acht-Jahresfrist für den Bezug von Inlandstrennungsgeld nach der Drei-plus-fünf-Regelung beginnt erneut.

Personalmaßnahme innerhalb des Auslandes

Wenn bei der vorangegangenen Maßnahme vom Inland in das Ausland die erteilte Zusage der UKV wirksam wurde, ist für eine Anschlussverwendung im Ausland die Zusage der UKV zu erteilen. Hier ist die Drei-plus-fünf-Regelung gesetzlich ausgeschlossen.

Ist bei der vorangegangenen Maßnahme vom Inland in das Ausland die erteilte Zusage der UKV nicht wirksam geworden und es wurde kein Umzug durchgeführt, kann die Drei-plus-fünf-Regelung Anwendung finden.

3. WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Merkblätter Wahlrecht zwischen UKV und ATG bei Auslandsverwendungen – **Intranetseite BAIUDBw KompZ TM Bw**
- **Merkblatt des BVA zum ATG**
- Infopakete Auslandszüge mit Hinweisen zur Auslandsbesoldung – **Intranetseite BAIUDBw KompZ TM Bw unter der Rubrik Umzug Ausland**

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser Broschüre lediglich um eine Informationsschrift handelt, aus deren Inhalten Sie keinen Erstattungsanspruch ableiten können.

VERFAHREN / HANDLUNGSOPTIONEN / MITWIRKUNGSPFLICHTEN BEI AUSLANDS-VERWENDUNGEN



PERSONALMASSNAHME VOM INLAND IN DAS AUSLAND

mit Zusage der Umzugskostenvergütung im eingeschränkten Umfang des § 26 AUV i.V.m. § 3 Abs. 3 BUKG (Wahlrecht)

ANSPRÜCHE	WAHL UMZUGSKOSTEN- VERGÜTUNG	WAHL AUSLANDSTREN- NUNGSGELD	ZUSTÄNDIGE STELLE
Auslandsdienstbezüge (einschließlich Auslands- zuschlag, Mietzuschuss, Kaufkraftausgleich)	✓	✓	BVA (Besoldung)
Heimaturlaub (Heimat- urlaubverordnung)	✗	✗	BWVSt / BAIUDBw KompZ TM Bw TM 5 sofern keine BWVSt vorhanden ist
Auslandsumzugskosten im eingeschränkten Umfang des § 26 AUV	✓	✗	BAIUDBw KompZ TM Bw TM 6
Auslandstrennungsgeld	✓	✓	BVA (Besoldung)
Reisebeihilfen für Heim- fahrten nach § 13 ATGV	✓	✓	BAIUDBw KompZ TM Bw TM 6
Dienstantrittsreise Auslandsreisekosten i. V. m. Bundesreisekosten- gesetz	✓	✓	BWVSt / BAIUDBw KompZ TM Bw TM 5 sofern keine BWVSt vorhanden ist
Auslandsschulbeihilfen	✓	✗	BAPersBw
Kinderreisebeihilfen	✓	✗	BAPersBw
Nach Beendigung der Auslandsverwendung bei Verwendung im Inland: Zusage UKV mit Wahl- recht möglich?	✗ Nein, da ein Auslands- umzug stattgefunden hat	✓ Ja, da kein Auslands- umzug stattgefunden hat	BAPersBw

PERSONALMASSNAHME VOM AUSLAND IN DAS INLAND BEI VORHERIGER:

INANSPRUCHNAHME DES WAHLRECHTS IM AUSLAND ZUGUNSTEN ATG

Trennungsgeld nach der Trennungsgeldverordnung

TG bei auswärtigen Verbleiben

- Mehraufwendungen Verpflegung
- Auslagererstattung Unterkunft
- Reisebeihilfen für Heimfahrten

TG bei täglicher Rückkehr

- Fahrkostenerstattung / Wegstreckenentschädigung
- Verpflegungszuschuss

DURCHFÜHRUNG EINES AUSLANDSUMZUGS IM EINGESCHRÄNKTEN UMFANG DES § 26 AUV

Personalmaßnahme

am vorherigen inländischen Dienstort

- Bei einem vorherigen TG Anspruch beginnt die Frist für den Bezug von TG ggf. erneut, sofern die inländische Wohnung beibehalten wurde.
- Auslandsumzugskosten im Umfang des § 26 AUV

an einem neuen inländischen Dienstort

- TG nur bei Umzugshinderungsgrund und/oder Wohnungsmangel
- Auslandsumzugskosten im Umfang des § 26 AUV
- Umzugskosten nach dem BUKG für den Teilumzug vom bisherigen inländischen Wohnort zum neuen Dienstort bzw. dessen Einzugsgebiet/räumlichen Zusammenhang

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienst-
leistungen der Bundeswehr
- Kompetenzzentrum Travel
Management -
Heinemannstraße 2 – 10
53175 Bonn

Ansprechstelle:
Tel.: 0228 30776 - 201
FspNBw: 90 3432 - 201

E-Mail: [baiudbwkompztmbw1@
bundeswehr.org](mailto:baiudbwkompztmbw1@bundeswehr.org)

Intranet Bw: <http://tmbw.iud>

Stand: Mai 2024

Layout: Presse- und Informations-
zentrum Personal

Druck: Zentraldruckerei
BAIUSBw DL I 4

Diese Publikation ist Teil der Infor-
mationsarbeit des Bundesminis-
teriums der Verteidigung. Sie wird
kostenlos abgegeben und ist nicht
zum Verkauf bestimmt.



BUNDESWEHR